

Satzung der Deutschen Fanconi-Anämie-Hilfe e.V.



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Deutsche Fanconi-Anämie-Hilfe".
- (2) Er hat seinen Sitz in 63863 Eschau.
- (3) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg eingetragen werden und führt den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Aufgabe des Vereins ist die Verbesserung der Lage des von der Fanconi-Anämie betroffenen Personenkreises in allen Bereichen, um ihm eine der Würde des Menschen entsprechende Lebensführung zu ermöglichen. Dieser Aufgabe dient insbesondere
 - die Unterstützung, Beratung und Information der Betroffenenfamilien,
 - die Förderung der ärztlichen Betreuung, Versorgung und Beratung,
 - die Aktivierung des Informationsaustausches zwischen Betroffenen, Ärzten und Wissenschaftlern (auch auf internationaler Ebene),
 - die Förderung medizinischer und wissenschaftlicher Forschung,
 - die Mithilfe bei der Suche nach geeigneten Knochenmarkspendern
 - die Förderung sozialer Maßnahmen und Vergünstigungen,
 - die Öffentlichkeitsarbeit,
 - die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der eigenen Satzungszwecke sowie die Mittelbeschaffung für andere gemeinnützige Körperschaften gleicher Zielsetzung.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit Mittel für therapeutische oder soziale Eingliederung oder für sonstige Hilfsmaßnahmen zugunsten von an Fanconi-Anämie erkrankten Personen und ihren Angehörigen verwendet werden, erfolgen solche Zuwendungen an diese nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, sondern als von einer Notlage Betroffene.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur an Fanconi-Anämie Erkrankte und höchstens jeweils zwei Angehörige aus dem Kreis der betroffenen Familien werden. Gleiches gilt auch für Angehörige von Personen, die an Fanconi-Anämie verstorben sind. Fördernde Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Ordentliche und fördernde Mitglieder müssen gleichermaßen bereit sein, den Zweck des Vereins (§ 2) zu unterstützen.
- (2) Der Mitgliedsantrag ist schriftlich vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Bestätigung wirksam.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss nicht begründet werden.
- (6) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

- (7) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (8) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 7) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (9) Über den etwaigen Ausschluss eines Mitgliedes bei zweckwidrigem Verhalten gegenüber dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (10) Ein Mitglied, das seinen Mitgliedsbeitrag auch im 2. Jahr nicht bezahlt, verliert seine Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder haben kalenderjährlich im Voraus einen Vereinsbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Die Höhe kann für einzelne Gruppen von Mitgliedern verschieden bestimmt werden.
- (4) Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Beschließende Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand (§ 7) und
 - b) die Mitgliederversammlung (§ 9).
- (2) Beratendes Organ ist der medizinisch-wissenschaftliche Beirat. Der Vorstand kann weitere beratende Organe (§ 11) bilden.
- (3) Die Tätigkeit in einem Organ des Vereins ist ehrenamtlich, hierbei entstehende Auslagen und Aufwendungen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag ersetzt werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis sieben gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern einschließlich einer/einem dem Vorstand angehörenden Rechnungsführerin/Rechnungsführer.
- (2) Als Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand nach Abs. 1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch drei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit Fachberater/beraterinnen hinzuziehen.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (6) Der Rechnungsführer/die Rechnungsführerin verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Sämtliche Zahlungsanweisungen sind durch entsprechende Nachweise wie z.B. Vorstandsbeschlüsse, Quittungen mit Angabe des Verwendungszweckes zu belegen. Abrechnungen der Rechnungsführerin/des Rechnungsführers sind durch ein weiteres Vorstandsmitglied zu prüfen.
- (7) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt, wobei jedes Vorstandsmitglied mit mindestens einfacher Mehrheit - Stimmenthaltungen nicht mitgezählt - gegebenenfalls in mehreren Wahlgängen gewählt werden muss. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (8) Er gibt sich selbst innerhalb eines halben Jahres nach Bestellung eine Geschäftsordnung.
- (9) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (11) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer – üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann als besonderen Vertreter einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin berufen. Der Vorstand regelt dessen/deren Anstellungsverhältnis.
- (2) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin führt als Delegierter/als Delegierte des Vorstands die laufenden Geschäfte des Vereins. Er/Sie bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und ist dem Vorstand für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.
- (3) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindesten einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind. Ein ordentliches Mitglied kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.
- (5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme des Berichtes über die Ergebnisse der Prüfung des Rechnungswesens,
 - d) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
 - e) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - g) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie können nur nach rechtzeitiger Ankündigung gem. § 9 (2) gefasst werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- (6) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse wird Protokoll geführt.
- (7) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unter Angabe von Ort, Datum und Zeit zu unterzeichnen.
- (8) Beschlüsse und Anträge können nur von ordentlichen Mitgliedern gefasst bzw. gestellt werden. Um vom Antrags- und Stimmrecht Gebrauch machen zu können, muss ein ordentliches Mitglied mindestens sein 14. Lebensjahr vollendet haben. Das Recht, sich zur Tagesordnung zu äußern, haben grundsätzlich alle ordentlichen und fördernden Mitglieder.

§ 11 Beratende Organe

- (1) Der medizinisch-wissenschaftliche Beirat und evtl. weitere Beiräte werden vom Vorstand berufen. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes, von dem er berufen worden ist.
- (2) Personen, die den beratenden Organen angehören, sollen Mitglieder des Vereins (§ 4) sein.
- (3) Auf Einladung des Vorstandes nehmen die beratenden Organe an Vorstandssitzungen teil.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder die Änderung des Zwecks des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Wird die erforderliche Anwesenheit nicht erreicht, muss eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung nach frühestens zwei Wochen einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Die Auflösung kann in jedem Fall nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Verein „Rohrbach tut gut e.V.“, der dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 27.10.1990 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am Tage der Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen in der Gründerversammlung am 27. Oktober 1990.

In der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 20. Juni 1992, vom 28. Oktober 1995, vom 16. November 2002, vom 30. Oktober 2004, vom 29. Mai 2010, vom 28. Mai 2011, sowie vom 14.06.2014.